

RECHTSSCHUTZ - ImRecht Gewerbe - RS3000.15

Versicherungsschutz wird nur für die vereinbarten und auf der Polizze angeführten Rechtsschutzbausteine und gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) in folgendem Umfang geleistet:

1. Für den versicherten Betrieb:
 - 1.1. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19.1.3. ARB).
 - 1.2. Beratungs-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 20.1.2. ARB).
 - 1.3. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 21.1.3. ARB).
 - 1.4. Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 22.1.2. ARB).
 - 1.5. Rechtsschutz für Vorsatzdelikte (Artikel 19.2.4. und 19.3.3.2. ARB).
 - 1.6. strafgerichtliches Ermittlungsverfahren im Strafrechtsschutz (Artikel 19.2.3.)
 - 1.7. Daten-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 27.1.2. ARB).
 - 1.8. Steuer-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 28.1.3. ARB).
 - 1.9. Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17.2.1 bis 2.5. ARB) für ein oder mehrere vereinbarte und auf der Polizze angeführte Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die im Eigentum des versicherten Betriebes (bzw. des Betriebsinhabers, dessen Familienmitgliedes) stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind.
2. Für die Dienstnehmer (im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb):
 - 2.1. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19.1.3. ARB).
 - 2.2. strafgerichtliches Ermittlungsverfahren im Strafrechtsschutz (Artikel 19.2.3. ARB).
 - 2.3. Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 22.1.2. ARB).
3. Für den Betriebsinhaber und mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, eingetragenen Partner bzw. Lebensgefährten:
 - 3.1. Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18.2.1. bis 2.4. ARB) für diese Personen in ihrer Eigenschaft als Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande oder zu Wasser sowie Anhängern, die jeweils nicht in ihrem Eigentum stehen, nicht von ihnen gehalten werden, nicht auf sie zugelassen oder nicht von ihnen geleast sind.

Darüberhinaus gilt folgender Vertragsinhalt:

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten der Gegenprobenuntersuchung, wenn bezüglich der gezogenen Probe ein unter Deckung fallendes Strafverfahren nach dem Lebensmittelgesetz eingeleitet wird.

Anstelle des Betriebsinhabers treten bei einer OG oder KG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer GmbH und einer Genossenschaft ein namentlich angeführter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG die Vorstandsmitglieder.